Fassung vom 01.03.2026

Förderung:

Biomasse Nahwärme

Informationsblatt:
Erneuerung von Kesselanlagen

LAND SALZBURG

KLIMA + ENERGIE 2050

Inhalt

1 Ziel der Förderung 3
2 Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch 3
3 Adressaten der Förderung 4
4 Gegenstand der Förderung 4
5 Art und Ausmaß der Förderung 4
6 Verfahren 6
7 Besondere Bestimmungen, technisch-wirtschaftliche Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen 7
8 Erforderliche Unterlagen 9
9 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung 10
10 Strafbarkeit von Falschangaben 10
11 Gültigkeit dieses Informationsblattes 10

Weitere Auskünfte:
Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 – Energiewirtschaft und -beratung
Postfach 527 | A-5010 Salzburg
Telefon: 0662 8042 DW 3817 oder 2339
Fax: 0662 8042 3155
E-Mail: bioenergie@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/energiefoerderung

LAND SALZBURG

Fassung vom 01.03.2026

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Ziel der Förderung

Ziel ist die Förderung einer effizienten Bereitstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse zur Reduktion des Energiebedarfs, Reduktion der CO_2- Emissionen, Schutz der Umwelt und des Klimas, Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie Minimierung der Auslandsabhängigkeit um gemäß der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 Klimaneutralität, Energieautonomie und Nachhaltigkeit für das Land Salzburg zu erreichen.
Die Förderung soll unter optimaler Nutzung von konsortialer Fördermechanismen – gemeinsam mit Bund und EU – erfolgen, sodass die Landesmittel möglichst effizient eingesetzt werden.

2 Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch

(1) Die Förderung der Erneuerung von Kesselanlagen in Biomasse Heizwerken durch das Energieressort des Landes Salzburg erfolgt grundsätzlich im Rahmen bestehender Förderungsrichtlinien des Bundes gemäß folgender Rechtsgrundlagen:

1. Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl 185/1993 idgF.
2. Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (BMK) idgF in Verbindung mit dem Informationsblatt „Förderungsberechnung“ (Kommunalkredit Public Consulting)
3. Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen Text von Bedeutung für den EWR, ABl L 352/2013, 1. *(kurz: Allgemeine „De-minimis“- Verordnung)*
4. Verordnung (EU) 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl L 352/2013, 9. *(kurz: Agrarische „De-minimis“- Verordnung)*
5. Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR, ABl L 187/2014, 1. *(kurz AGVO)*
6. Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, ABl C 200/2014 idF ABl C 224/2020, 2.
7. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) – Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl: 20011-RU/2020/81-2020, abrufbar auf der Website www.salzburg.gv.at
8. Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und –beratung, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung.
9. Genehmigung des fachlich zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

3 Adressaten der Förderung

(1) Die Förderung richtet sich an natürliche und juristische Personen, welche eine Biomasse-Nahwärmeanlage betreiben. Insbesondere kann die Förderung von (Contracting-) Unternehmen, Landwirten, Vereinen, Konfessionsgemeinschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts beantragt werden. Gebietskörperschaften können die Förderung in Anspruch nehmen, sofern ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt.

(2) Als Biomasse-Nahwärmeanlage gilt eine Anlage, welche die aus Biomasse bereitgestellte Wärme über ein erdberührtes Wärmenetz an mehrere Abnehmer verteilt. Dabei müssen grundsätzlich mindestens 4 Objekte versorgt werden. Über zumindest die Hälfte der erzeugten Wärme muss ein entgeltlicher Wärmelieferungsvertrag bestehen (Wärmeverkauf). Abweichungen hiervon liegen im Ermessen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und –beratung.

4 Gegenstand der Förderung

(1) Das Energieressort des Landes Salzburg gewährt eine Förderung für den **Austausch von voll funktionsfähigen Biomasse-Kesseln durch kleinere oder leistungsgleiche Neuanlagen**, sofern damit eine nachweisliche Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades der Anlage erreicht wird.

(2) Die Bestandsanlage muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Betriebszeitraum vom zumindest 15 Jahren aufweisen und im Betrieb den behördlichen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

(3) Die entsprechende Bundesförderung für den Kesseltausch im Rahmen der Umweltförderung im Inland ist in Anspruch zu nehmen.

(4) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen
1. für gebrauchte Anlagen oder Anlagenteile.
2. für Anlagen, welche als Ersatz für eine defekte Anlage oder eine Anlage, welche nicht den behördlichen oder gesetzlichen Vorgaben entspricht, dienen.
3. für Anlagen oder Anlagenteile, welche nicht im Eigentum des Förderungswerbers stehen.
4. für Anlagen, welche nicht fach- und normgerecht installiert werden.
5. für Anlagen, welche vor Baufreigabe errichtet wurden oder nicht den Bestimmungen dieses Informationsblattes entsprechen.

5 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in Höhe von 15 % der förderungsfähigen Kosten der Umweltinvestition (Förderbasis). Die angeführte Förderung ist dabei grundsätzlich die Summe der Bundes- und Landesmittel (Gesamtförderung). Bei EU-Kofinanzierung erhöht sich die Förderung auf 20 % der Förderbasis.

(2) Zusätzlich sind folgende Zuschläge möglich:
1. 5 % (höchstens 10.000 €) für EMAS-zertifizierte Unternehmen.

2. 5 % Nachhaltigkeitszuschlag. Der Nachhaltigkeitszuschlag kann gewährt werden, wenn industrielle Abwärme oder mindestens 80 % regionales Waldhackgut, bezogen auf den gesamten Biomasseeinsatz in MWh, eingesetzt werden. Als regionales Waldhackgut zählen dabei Rundholz und Astmaterial ohne Vorbearbeitung aus Wäldern (iSd des Forstgesetzes) und Kurzumtriebsflächen in einem Einzugsgebiet bis zu 50 km um die Anlage.

Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

(3) Bei besonders innovativen Projekten können in begründeten Ausnahmefällen auch höhere Fördersätze zur Anwendung kommen, sofern dies für die Umsetzung der Maßnahme unerlässlich ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Referat 4/04 Energiewirtschaft und –beratung.

(4) Die maximal mögliche Förderung pro Projekt beträgt 4,5 Mio. € und ergibt sich aus der beantragten Förderung laut Online-Antrag.

(5) Für die Berechnung der förderungsfähigen Kosten gilt:
1. Eine Erhöhung der Investitionskosten im Vergleich zu den im Antrag angeführten Kosten kann nur berücksichtigt werden, wenn die Beantragung der zusätzlichen Kosten vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der entsprechenden Anlagenteile, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die zusätzliche Investition unumkehrbar macht, erfolgt, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Kostenerhöhungen können nur vor Genehmigung der Förderung berücksichtigt werden.
2. Werden die der Förderungsentscheidung zu Grunde gelegten Gesamtkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, wird die Höhe des Zuschusses aliquot gekürzt. Dies gilt auch für den Fall, dass nach endgültiger Kostenabrechnung der Zuschuss über den genehmigten und erlaubten Förderhöchstsätzen laut EU-Wettbewerbsrecht liegt. Für den Fall, dass sich die Gesamtkosten erhöhen, bleibt der Gesamtförderungsbetrag unverändert.
3. Anerkannt werden nur auf den Förderungswerber lautende Belege, die dem Projekt sachlich und räumlich zweifelsfrei zuordenbar sind (Rechnungen mit gültigem Zahlungsnachweis und dem unterzeichnenden Vermerk der sachlich sowie rechnerischen Richtigkeit). Das Bestell- und Rechnungsdatum muss auf allen Rechnungen ersichtlich sein.
4. Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag unter 500 € (exkl. USt.) können nicht anerkannt werden. Über die Anerkennung der einzelnen Belege wird im Zuge der Abrechnung im Ermessen der Förderabwicklungsstelle entschieden.
5. Im Falle von Barzahlungen sind dementsprechende Kasseneingangsbelege beizufügen. Barzahlungen können bis zu einer maximalen Höhe von 5.000 € (exkl. USt.) pro Rechnung anerkannt werden.
6. Skonti und Rabatte kürzen die förderbaren Investitionskosten, auch wenn sie vom Förderungswerber nicht in Abzug gebracht werden.
7. Die Förderung von Eigenleistungen (zB Gerätekosten, Lagerentnahmen) im Rahmen der Umweltförderung im Inland unterliegt besonderen Vorschriften und Bedingungen. Für alle Eigenleistungen gilt jedoch, dass ein detaillierter Nachweis der jeweiligen Eigenleistungen von Beginn des Projektes an täglich aufgezeichnet werden muss und mit folgenden Inhalten anzuführen ist:
   - Bezeichnung des Geräts
   - Stundenanzahl
   - Art der Tätigkeit
   - verrechneter Preis

8. Entsorgungskosten, Personaleigenleistungen, Kosten der Förderungsabwicklung, Vertragserrichtungskosten, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Gebühren sowie Kosten für Anlagen, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme im Zusammenhang stehen, werden nicht berücksichtigt.

6 Verfahren

(1) Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung des Förderantrages ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung.

(2) Der Förderantrag ist ausschließlich elektronisch einzureichen. Nach der Registrierung als Heizwerkbetreiber oder -planer auf www.energieaktiv.at kann mit den freigeschalteten Zugangsdaten der Förderantrag gestellt werden - sollten Fragen oder Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte an bioenergie@salzburg.gv.at bzw telefonisch an +43 662 8042 DW 2339 (Herr Eliasch) bzw DW 3817 (Herr Elsenhuber).

(3) Der Online-Förderantrag muss vor Bestellung der Anlage gestellt werden. Planungsleistungen dürfen als Vorarbeiten auch vor Antragstellung durchgeführt werden.

(4) Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt der Baufreigabe begonnen werden. Ein vorzeitiger Umsetzungsbeginn führt zum Förderausschluss.

(5) Nach Einstieg mit den persönlichen Zugangsdaten muss das Antragsformular vom Förderungswerber vollständig ausgefüllt und über den entsprechenden Button an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Wurde das Antragsformular erfolgreich übermittelt, wird per Mail eine Zusammenfassung des Antrags an den Antragsteller gesendet.

(6) Der Förderungswerber übermittelt die von der Geschäftsstelle im Rahmen der ausgestellten Eingangsbestätigung angeforderten Unterlagen (siehe Pkt 8 Abs 1) via Upload in das Online-System der Geschäftsstelle.

(7) Die Angaben im Förderantrag sowie die übermittelten Unterlagen werden von der Geschäftsstelle hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Informationsblattes geprüft.

(8) Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungswerber per Mail die Baufreigabe übermittelt.

(9) Der Förderungswerber hat das Projekt in der beantragten Form umzusetzen und der Geschäftsstelle die im Rahmen der ausgestellten Baufreigabe angeforderten Abrechnungsunterlagen (siehe Pkt 8 Abs 2) zu übermitteln.
Jegliche Abweichungen des Projektes vom Antrag sind der Geschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben.

(10) Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungswerber die Förderungsvereinbarung übermittelt. Der Förderungsvereinbarung liegt eine Annahmeerklärung bei, welche vom Förderungswerber unterzeichnet und an die Geschäftsstelle rückübermittelt werden muss. Nach Rückübermittlung wird von der Geschäftsstelle die Auszahlung des Förderungsbetrags veranlasst.

(11) Nach Maßgabe der Geschäftsstelle können durch deren Organe ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Informationsblattes sowie die Richtigkeit der Angaben im Rahmen des Förderungsantrages sicherzustellen.

(12) Projekte, die nicht den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien entsprechen sind von der Geschäftsstelle abzulehnen. Die Ablehnung hat eine Begründung zu enthalten.

(13) Bei Missachtung der Bestimmungen oder bei Vorliegen falscher Angaben kann eine Rückerstattung der Förderung verlangt werden.

7 Besondere Bestimmungen, technisch-wirtschaftliche Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen

(1) Für Förderungen gelten neben den Bestimmungen dieses Informationsblattes die „Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung“, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung.

(2) Folgende technisch-wirtschaftliche Auflagen sind einzuhalten:

1. Die technisch-wirtschaftlichen Standards für Biomasse-Fernheizwerke laut ÖKL Merkblatt Nr. 67 idgF sind grundsätzlich zu erfüllen.
2. Der Nutzungsgrad der Gesamtanlage (verkaufte Wärmemenge bezogen auf die gesamte eingesetzte Brennstoffenergie) muss mindestens 75 % betragen. Wird zur Wärmeerzeugung auch elektrischer Strom - zum Beispiel über Wärmepumpen – eingesetzt, so ist der Stromaufwand mit 1,69 zu multiplizieren, außer es kann nachgewiesen werden, dass der Strom mit einem geringeren kumulierten Energieaufwand erzeugt wird. Dieser Wert ist spätestens bis zum Ende des 3. Betriebsjahres nachzuweisen.
3. Wird im Rahmen der Maßnahme auch ein Biomassekessel installiert, so sind folgende Grenzwerte für die Staubemissionen einzuhalten:

Nennwärmeleistung [kW]	**≤ 500**	**> 500 < 1.000**	**≥ 1.000 < 2.000**	**≥ 2.000 < 5.000**	**≥ 5.000 < 10.000**	**≥ 10.000**
Grenzwert NO_x* [mg/Nm³]	200	275	275	220	220	110
Grenzwert Staub [mg/Nm³]	40	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O_2 im Abgas

*) Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für holzartige Biomasse (inkl. SN 171 und SN 172). Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoffspezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

4. Die Rücklauftemperatur des Wärmenetzes muss im Jahresdurchschnitt unter 55 °C sein. Kann dieser Wert bis zum 3. Betriebsjahr nicht eingehalten werden, hat der Förderwerber dies genau zu begründen und nachzuweisen, dass Maßnahmen zur Senkung der Rücklauftemperatur unwirtschaftlich sind.
5. Das Heizungswasser ist gemäß ÖNORM H5195-1 aufzubereiten.
6. Jeder Wärmeerzeuger (Biomassekessel, Wärmerückgewinnung, Spitzenlastkessel, Solaranlage u.a.) und der Abgang der Hauptnetzleitung ist mit je einem Wärmemengenzähler auszustatten, welche nicht geeicht sein müssen. (Anm.: Für Anlagen, die dem QM-Heizwerke unterliegen gelten die Anforderungen gemäß www.qm-heizwerke.at.)

7. Die Heizanlage ist mit einer Erfassung für den Stromverbrauch auszurüsten. (Anm.: Für Anlagen, die dem QM-Heizwerke unterliegen gelten die Anforderungen gemäß www.qm-heizwerke.at.)
8. Es sind laufend Aufzeichnungen zum Betrieb der Anlage zu führen, die zumindest den Brennstoffeinsatz und -herkunft, die erzeugten Wärmemengen, die verkauften Wärmemengen, den Netzwasserumlauf, den Stromverbrauch, das Ergebnis der Netzwasseranalysen, die Dokumentation der Zählereichungen bei den Kundenanlagen, den Personalaufwand und den Wartungs- und Instandhaltungsaufwand enthalten.
9. Die Betriebsdaten sind in der Online Betriebsdatenbank des Landes beziehungsweise der Online Betriebsdatenbank von QM-Holzheizwerke laufend zu melden. Bei Erweiterungen von bestehenden Anlagen kann die Schaffung der technischen Voraussetzungen als begleitende Maßnahme gefördert werden.
10. Das Funktionsschema der Anlage ist im Heizraum sichtbar anzubringen.
11. Es muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) eine wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden vorliegen.
12. Der Förderungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die förderbaren Projektkosten sowie die erhaltenen Förderungsbeiträge in seiner Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sind.
13. Der Förderantrag sowie sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege sind für eine allfällige Überprüfung durch die Organe der EU- Kommission, des Bundes oder des Landes sicher und überprüfbar 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung aufzubewahren.
14. Die Maßnahmen sind entsprechend dem vorgelegten und gültigen Antrag durchzuführen. Jegliche Abweichungen vom Antrag sind der Bewilligungsstelle (Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung) unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Abweichungen oder Ergänzungen hinsichtlich der unter Abs 2 genannten Auflagen können durch die Geschäftsstelle festgelegt werden.

(4) Für Projekte mit einer ELER-Kofinanzierung gilt zu beachten, dass es zu überproportionalen Kürzungen kommen kann, wenn über 3% der eingereichten Kosten als nicht förderbare beurteilt werden müssen. Insbesondere folgende Kosten sind hierbei nicht förderbar:
- Kosten vor Einreichung des Förderansuchens und nach Ablauf der Fertigstellungsfrist, ausgenommen hiervon sind Vorleistungen wie etwa Planungsleistungen
- Kosten für immaterielle Leistungen, wenn diese mehr als 10% der Förderbasis betragen, ausgenommen hiervon sind Forschungsprojekte
- Ersatzinvestitionen, Instandhaltung und Reparaturen, Bauprovisorien
- Entsorgungskosten
- Personaleigenleistungen und Kosten der Förderungsabwicklung
- Vertragserrichtungskosten, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Gebühren
- Kosten für Anlagen, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme im Zusammenhang stehen
- Skonti und Rabatte, auch wenn sie vom Förderungswerber nicht in Abzug gebracht werden

(5) Durch die Geschäftsstelle kann dem Förderungsempfänger die Pflicht zur Anbringung einer Publizitätstafel, in welcher auf die Förderung des Projekts durch das Land Salzburg hingewiesen wird, auferlegt werden. Der Inhalt sowie die Anbringungsmodalitäten werden dabei von der Geschäftsstelle festgelegt.

8 Erforderliche Unterlagen

(1) Folgende Unterlagen sind der Geschäftsstelle via Upload in das Online-System nach Erhalt der Eingangsbestätigung zur Prüfung der Förderwürdigkeit des Projekts (Ausstellung einer Baufreigabe) zu übermitteln:

1. Zusammenfassung des bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) eingebrachten Förderansuchens (Dateiformat: PDF)
2. KPC- Förderfall Nr.: (Formlose) Mitteilung der Geschäftszahl, unter welchem das Ansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting geführt wird.
3. Projektbeschreibung: Das zur Förderung eingereichte Projekt soll kurz umrissen werden. Insbesondere soll die Projektbeschreibung den Beitrag des Projekts zur Erreichung der Ziele dieser Förderung sowie das Ausmaß der beantragten Kosten enthalten. (Dateiformat: PDF)
4. Technisches Datenblatt: Es ist entweder das Formular „Technisch-wirtschaftliches Datenblatt MSt 2 Optimierung“ des Landes Salzburg oder das Formular „Technisch wirtschaftliches Datenblatt Erneuerung von Kesselanlagen bzw. Optimierung von bestehenden Nahwärmeversorgungsanlagen“ der KPC vollständig ausgefüllt zu übermitteln.
5. Bericht des Kreditinstituts: Für Projekte mit Investitionskosten ab 500.000 € ist ein Bericht des Kreditinstituts des Förderungswerbers vorzulegen. Hierbei ist entweder das entsprechende Formular des Landes Salzburg oder jenes der KPC vollständig ausgefüllt zu übermitteln. (Dateiformat: PDF)
6. Brennstoffversorgungskonzept: Zum Nachweis der langfristigen Sicherstellung der Brennstoffversorgung ist entweder das entsprechende Formular des Landes Salzburg oder jenes der KPC vollständig ausgefüllt zu übermitteln.
7. Bewilligungen: Es sind die Bescheide für den Bau sowie den Betrieb der Anlage zu übermitteln. (Dateiformat: PDF)
8. Kostenaufstellung und Angebote: Diese müssen bis zur Endabrechnung vorgelegt werden, können aber bereits nach Erhalt der Eingangsbestätigung übermittelt werden. Details hierzu siehe Abs 2 Z 1.

(2) Folgende Unterlagen sind der Geschäftsstelle via Upload in das Online-System nach Umsetzung des Projekts (Endabrechnung) zu übermitteln:

1. Kostenaufstellung und Angebote: Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 € und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.
   In dem Förderungsschwerpunkt „Optimierung von Nahwärmeanlagen“ ist zum Zeitpunkt der Beurteilung im Falle einer ELER-Kofinanzierung als Nachweis der Kostenangemessenheit von Anlagenteilen und Leistungen bis einschließlich 10.000 € ein Vergleichsangebot (insgesamt zwei Preisauskünfte), ab 10.000 € zwei Vergleichsangebote (insgesamt drei Preisauskünfte) vorzulegen.
2. Abrechnungsformular (elektronisch) oder Eingabe der Rechnungsdaten im Online-System: Die Auflistung der im Rahmen des Projekts angefallenen und bezahlten Rechnungen, welche von der Geschäftsstelle berücksichtigt werden sollen, ist entweder über

Vorlage des vollständig ausgefüllten Formulars des Landes Salzburg (Dateiformat: XLSM) oder über direkte Eingabe der Rechnungsdaten im Online-System möglich.

3. Abrechnungsformular (unterzeichnet): Das „Abrechnungsformular (elektronisch)“ oder das nach Eingabe der Rechnungsdaten im Online-System erstellbare Abrechnungsformular ist unterzeichnet hochzuladen. (Dateiformat: PDF)
4. Rechnungen samt Zahlungsnachweise: Die im Rahmen des Projekts angefallenen und bezahlten Rechnungen sind samt Zahlungsnachweis hochzuladen. Ein Upload ist entweder bei Eingabe der Rechnungsdaten im Online-System oder über einen separaten Upload möglich, wobei auf den Rechnungen und Zahlungsnachweisen die laufende Nummer (lfd. Nr. aus dem Abrechnungsformular) ersichtlich sein muss.
   Als Zahlungsnachweis gelten insbesondere Kontoauszüge und Telebanking-Bestätigungen. (Dateiformat: PDF)
5. Versicherungsnachweis: Die Polizze einer für die Dauer der Zweckbindung (5 Jahre) gültigen Versicherung gegen Elementarschäden ist hochzuladen. (Dateiformat: PDF)
6. Protokoll Wasseraufbereitung – Netzwasseranalyse: Ein Nachweis der Heizungswasseraufbereitung gemäß ÖNORM H5195-1 in Form eines von einer befugten Stelle ausgestellten Protokolls ist hochzuladen.

(3) Abweichungen oder Ergänzungen hinsichtlich der unter Abs 1und Abs 2 genannten Unterlagen können durch die Geschäftsstelle festgelegt werden.

9 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung, insbesondere Baubewilligung und Bauanzeige des Förderungsgegenstandes ist der Förderungswerber selbst verantwortlich.

10 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

11 Gültigkeit dieses Informationsblattes

(1) Für die Förderung gelten die jeweils am Tag der Antragstellung auf der Website https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung sowie der dieser Seite untergeordneten Website des jeweiligen Fördergegenstandes veröffentlichten Förderungsrichtlinien. Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt eventueller Beilagen an die Geschäftsstelle.

(2) Mit Veröffentlichung dieses Informationsblattes treten für neu eingebrachte Förderanträge alle bisher geltenden Informationsblätter außer Kraft.